



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 15.11.2018

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum Thüringer Gesetzentwurf zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss Soziales, Arbeit und Gesundheit,

Sie haben den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen gebeten. Dem kommen wir gerne nach.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass wir aufgrund der zeitlichen Begrenzungen keine Möglichkeit hatten, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen ausführlich innerverbandlich zu diskutieren, um eine differenziertere Stellungnahme zu entwickeln.

Zunächst möchten wir uns zu den Vorschlägen und Änderungen im Allgemeinen äußern um nachfolgend auf den Fragenkatalog einzugehen.

Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn":

Die Abwicklung der Stiftung FamilienSinn begrüßt der Deutsche Kindeschutzbund Thüringen, da wir bereits zu deren Gründung im Jahr 2005 kritisch sahen, dass damit hoheitliche Aufgaben des Landes bzw. Ministeriums einer Stiftung übertragen wurden und deren finanzieller Handlungsspielraum zu begrenzt war. Daran konnte auch die Überleitung von einer Kapital- in eine Einkommensstiftung nichts ändern, die dazu führte, dass die Stiftung noch weniger Gestaltungsspielraum für eine Weiterentwicklung der Familienangebote in Thüringen hatte und hauptsächlich verwaltend agierte.

Hinzu kam, dass die entsprechende Durchführungsverordnung (DVO) aus unserer Sicht rechtlich problematische Kriterien enthielt. Eine Förderung war praktisch nur in Abhängigkeit der Mitgliedschaft in einem freien Dachverband möglich, da dieser quasi seine Zustimmung geben musste. Zudem lassen die bestehenden Rahmenbedingungen der DVO eine Entwicklung von Familienverbänden aufgrund einer fehlenden Dynamisierung kaum zu.

Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung
(Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz -ThürFamFöSiG-):

Wir begrüßen grundsätzlich die Initiative der Landesregierung, die Thüringer Familienförderung auf eine neue Grundlage zu stellen. Besonders sehen wir in der Idee des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben eine Sichtweise, die dem Leben von Familien als komplexe, heterogene Systeme in der heutigen Zeit stärker gerecht wird. Das drückt sich besonders in der prozessual entwickelten Definition von Familie aus. Familie ist demnach intergenerativ und unabhängig der Lebensform oder sexueller Orientierungen gedacht. Sie berücksichtigt auf diese Weise besonders die Herausforderungen, die sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ergeben.

Das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben stellt zudem die sozialen Leistungen und Bildungsangebote für Thüringer Familien auf die Grundlage einer fachspezifischen Planung.

Aus unserer Sicht ist das Land Thüringen mit dieser Idee ein bundesweiter Vorreiter – es hat damit nicht nur ein Gesetz für Familien, diesem liegt auch ein weiter, integrativ gedachter Begriff zugrunde. Das Land zeigt damit seinen Willen, auf demografische Veränderungen eingehen und innovative Wege beschreiten zu wollen. Deutlich ist im Erarbeitungsprozess an verschiedenen Stellen geworden, welche Tragweite ein solches Gesetz hat. Es wirkt sich auf andere gesetzlich geregelte Lebensbereiche aus, die dann schwer voneinander abzugrenzen sind.

Der Erarbeitungsprozess war unter breiter Beteiligung von Fachkräften verschiedener Organisationen sowie der Verwaltung aus ganz Thüringen gestaltet worden, was wir sehr begrüßen.

Sehr kritisch sehen wir, dass nun im Ausgang dieses Prozesses die Förderung sowohl des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen", als auch der Frauenzentren, Familienverbände, Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienförderung jeweils in Förderrichtlinien geregelt werden soll. Bereits bestehende Förderverordnungen werden damit gesetzlich herabgestuft. Das kann nicht der Sinn von Familienförderung oder der Förderung von Frauenzentren sein und muss aus unserer Sicht, wie auch die Liga bereits in einer Stellungnahme betonte, eine gesetzliche Verankerung erfahren. Nur damit kann die Förderung für den Bereich der Familienhilfe und Familienbildung langfristig gesichert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf hinweisen, dass mit der Neuregelung der Familienförderung die in der bestehenden DVO fehlende Dynamik in der Förderung sowohl in Bezug auf Sach- als auch Personalkosten aufgehoben werden muss. Diese Förderpraxis entspricht nicht den realen Entwicklungsbedingungen von Angeboten.

Auf die Problematik des Ersatzes der DVO durch eine Richtlinie hatten wir weiter oben bereits hingewiesen.

§ 5 Landesfamilienförderplan

Der Einrichtung eines gesetzlich festgeschriebenen Familienförderplans stehen wir sehr positiv gegenüber. Wir erkennen an, dass die breite Beteiligung von Akteur*innen zur Erarbeitung

dieses Förderplans wie in der Entwicklung des Landesprogramms selbst fortgeführt werden soll.

Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der erstmaligen Erstellung des Landefamilienförderplans 2020 eine Förderung insbesondere von neuen Familienverbänden in 2019 nur schwer möglich wird. Wir haben Verständnis dafür, dass es zur Einführung der neuen Familienförderung in Thüringen eine Übergangszeit braucht. Dennoch weisen wir darauf hin, für den Übergang entsprechende Regelungen zu treffen und nicht ausschließlich den Bestand an Förderungen „einzufrieren“. Neben der Sicherung bestehender Angebotsstrukturen sollte bereits jetzt darauf hingewirkt werden, Zugänge für neue Formate zu eröffnen, um angesichts der Heterogenität familialer Lebenswelten das Angebotsspektrum für Familien bedarfsgerecht zu gestalten.

§ 6 Förderung von Familienverbänden

Wir freuen uns darüber, dass es diese Regelung ermöglicht, auch weitere Familienverbände zu fördern. Aber auch an dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass eine Richtlinie als Fördergrundlage eine Abwertung der bisherigen Praxis darstellt. Wir präferieren eine Verordnung.

Bei der Erstellung einer Richtlinie (oder Verordnung) ist es aus unserer Sicht von Bedeutung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch anderen Familienverbänden eine Förderung ermöglichen und damit den derzeit engen Kreis öffnen. Bisher war dieser Kreis sehr eingeschränkt, ohne dass es dafür eine fachliche Grundlage in Form von Kriterien oder einer Definition gibt. Doch im bestehenden ThürFamFöSiG erkennen sich auch andere Verbände mit ihren Arbeitsfeldern wieder.

So hat der Kinderschutzbund Thüringen seit seiner Gründung immer auch Familien im Blick, in Thüringen wie bundesweit. Das Aufwachsen von jungen Menschen lässt sich nicht ohne Eltern verstehen. So bietet der Landesverband seit 2002 das Elternkursprogramm „Starke Eltern – Starke Kinder®“ landesweit an, an dem insbesondere Eltern in Familienzentren oder Kitas partizipieren. Zudem boten wir das Programm „GELKI – gesund Leben mit Kindern!“ an. Daran partizipierten gerade Eltern in prekären Lebenslagen, wenn es um die Ernährung ihrer Kinder geht. Seit diesem Jahr setzt der Landesverband die Integrationsbausteine um, ein Kursprogramm für Familien, die als Geflüchtete oder mit Migrationshintergrund nach Thüringen gekommen sind. Diese Kurse vermitteln hiesige Kulturpraktiken, um Integration besser gelingen zu lassen. Insbesondere sehen wir unsere Aufgabe darin, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese und ähnliche Angebote vor Ort umgesetzt werden können. Das bedeutet für uns z. B. Fortbildungen für Fachkräfte anzubieten und die Programme zu begleiten. Es bedeutet zudem, ein politisches Sprachrohr von Familien in diversen Lebenslagen zu sein. Dass es heute in Thüringen Eltern-Kind-Zentren gibt, ist auch dem Kinderschutzbund zu verdanken. Im Sinne des Kinderschutzes forderten wir stets Kindertagesstätten zu Netzwerkknoten im Kinderschutz (Dr. R. Lutz) auszubauen und beteiligten uns später an deren Etablierung. In den vergangenen zwei Jahren haben wir intensiv daran gearbeitet, dass die Thüringer Verordnung für Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete so geändert wird, dass insbesondere Familien und deren Kinder mehr Schutz erhalten und Schutzkonzepte in den Einrichtungen etabliert

werden. Zudem arbeiten wir daran in Thüringen eine ombudtschaftliche Vertretung für Personensorgeberechtigte und deren Kinder/Jugendliche zu etablieren. Dennoch wurde uns eine Förderung als Familienverband bislang verwehrt.

Darüber hinaus ist der DKSB auf örtlicher Ebene in Thüringen Träger des Mehrgenerationenhauses in Gera, in Erfurt betreibt der Ortsverband den Thüringer Standort des Elterntelefons, in Eisenberg hat der Ortsverband die Kinderinsel aufgebaut, die ohne Eltern nicht zu denken wäre. Diese Arbeit unserer Ortsverbände auf strukturell sicherer Basis zu unterstützen und zu fördern, das ist unser Ziel als Landesverband. Auf der Grundlage ausschließlich projektbezogener Förderung – wie das bislang der Fall ist – gelingt uns das jedoch häufig nicht auf einem zielgruppengerechten und fachlich wünschenswerten Niveau, weil Ressourcen dafür fehlen.

Abschließend sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht wichtig ist, nicht nur die Geschäftsführung von Familienverbänden wie im ThürFamFöG zu fördern, sondern auch die Arbeit von Referent*innen, um auch die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von familienbezogenen Angeboten nachhaltig zu unterstützen.

Nun zum Fragenkatalog:

1. Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 §3:

„Die ‚Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not‘ ist zuständige Stelle für die Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Freistaat Thüringen vom 4. April 2016 (ThürStAnz Nr. 35/2016 S. 863 – 864) in der jeweils geltenden Fassung.“

Inhaltlich würde die Zuordnung der Förderung von Schwangeren, Kindern und Familien in Not passen. Nicht einschätzen können wir die administrativen Veränderungen zur bestehenden Regelung.

2. Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 §4 Absatz 1:

„Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro. Das für Familie zuständige Ministerium überprüft alle drei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Familie zuständigen Ausschuss des Landtages über das Ergebnis der Prüfung.“

Diese Formulierung unterstützen wir, da sie konkreter ist und die dafür bereit gestellten Mittel als Untergrenze benennt. Damit würde die von uns eingangs angesprochene Regelung zur

Dynamisierung bspw. in der Förderung von Familienverbänden eintreten. Aus unserer Sicht wäre zu klären, ob die Prüfung der Höhe der Mittel möglicherweise besser an den Rhythmus des Landesfamilienförderplans zu koppeln ist. Andere Gründe für einen 3-jährigen Rhythmus erschließen sich uns derzeit nicht.

3. Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 §4:

„Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die mindestens seit 2017 und bis zum 31.12.2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, sowie die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung, soweit diese der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt befürwortet, besteht Bestandsschutz bis zum 31.12.2020.“

Damit würde der nach § 10 bestehende Bestandsschutz des Landesprogramms auf regionaler Ebene ausgeweitet. Welche Angebote davon zusätzlich betroffen wären, entzieht sich unserer Kenntnis. Dies hilft den bestehenden Angeboten im Übergang, um mögliche Anpassungsschwierigkeiten zu bestehen. Zugleich sehen wir die Aufforderung an Kommunen zeitnah Verantwortung für diesen Bereich zu übernehmen und geeignete Planungsstrukturen sowie finanziell untersetzte kommunale Strukturen zu etablieren.

Nicht darunter fallen würden allerdings Förderungen, die überörtlich erst seit 2018 gefördert werden. Das gilt es zu überdenken.

4. Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 §6 Absatz 1:

„Das Land fördert die überregionale Arbeit von Familienverbänden und Familienorganisationen unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und werteorientierten Verbandslandschaft, nach Maßgabe des Landesfamilienförderplanes gemäß § 5 Abs. 1.“

Die Erweiterung, auch den Begriff der Familienorganisationen neben den Familienverbänden einzuführen, begrüßen wir. Er stellt aus unserer Sicht eine Öffnung dar.

Auch die Erweiterung durch die Aufnahme des Terminus „vielfältige demokratische und werteorientierte Verbandslandschaft“ begrüßen wir sehr. Wir verstehen dies als Ansatz, Abgrenzungskriterien hinsichtlich der zu fördernden Familienverbände und Familienorganisationen zu schaffen. Eine Konkretisierung dazu wer und was unter einem Familienverband oder Familienorganisation zu verstehen ist, sollte die Richtlinie oder besser Verordnung tragen.

5. Welche Stellen bzw. Ämter sind in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für die Fördermittelvergabe verantwortlich bzw. sollten verantwortlich sein?

Wo die Planer*innen am besten angebunden sind, können die Kommunen gut beantworten. Wichtig aus unserer Sicht ist, dass es eine zentrale verantwortliche Person in der Verwaltung gibt, die die Querschnittsaufgabe übernimmt, die Interessen von Familien in engem Austausch mit den unterschiedlichen Ressorts (Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter, Ausländerbehörde) sowie freier Träger von Angeboten vertritt und entsprechende Planungsprozesse koordiniert. Die verantwortliche Stelle sollte so ausgewählt sein, dass in ihrem Aufgabenbereich eine ressortübergreifende Koordinierung und Planung erkennbar festgelegt ist.

6. Welche beratenden und/oder beschließenden Gremien bzw. Beiräte sind in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten an den Entscheidungen für die Fördermittelvergabe beteiligt bzw. sollten beteiligt werden?

Die Jugendhilfeausschüsse sollten wie auf Landesebene die Planungshoheit und das Beschlussrecht erhalten und alle dem Inhalt nach relevanten und bestehenden Gremien einbeziehen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass ein Planungsprozess zustande kommt, der unter Beteiligung aller Akteur*innen im Planungsraum verläuft und damit alle tatsächlichen Bedarfe von Familien berücksichtigen kann.

7. Wie gestaltet sich die Annahme von Fördermittelanträgen auf Landesebene und in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für das Jahr 2019 und 2020?

Dazu können wir keine Auskunft erteilen.

8. Wie bewerten Sie die künftige verstärkte kommunale Verantwortung und welche Anforderungen haben Sie an das Land im Hinblick auf die überregionale Förderung und die Unterstützung der kommunalen Akteure?

Wir begrüßen die Stärkung der Kommunen und insbesondere, dass mit den neuen Regelungen die Kommunen aufgefordert werden, eine Sozial- bzw. Familienplanung über die bestehende und gesetzlich geregelte Kinder- und Jugendhilfeplanung hinaus zu etablieren.

Wir sehen die Notwendigkeit, entsprechende kommunale Planungs- und Entwicklungsprozesse von Seiten des Landes aktiv zu unterstützen, um alle Kommunen zu ermuntern, aufzufordern und zu befähigen, Strukturen für eine zukunftsfähige Familienförderung zu etablieren. Eine regelmäßige Berichtlegung gegenüber dem Land betrachten wir als sinnvoll.

9. Wie bewerten Sie die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen fachspezifischen Planung entsprechend § 4, Abs. 2 und des Landes zur Erstellung eines Landesfamilienförderplans entsprechend § 5?

Wir begrüßen die Förderung auf kommunaler Ebene mit der Sozialplanung zu verbinden. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um eine gute fachliche Grundlage für die angestrebte Förderung zu entwickeln. Wichtiges Qualitätskriterium für uns ist, dass die Planung unter Beteiligung aller Akteure vor Ort stattfinden muss. Das Land soll und muss diese Planung auch hinsichtlich ihrer Qualität prüfen, dazu Kriterien vorgeben, die u.a. dem Anspruch einer vielfältigen demokratischen und werteorientierten Verbandslandschaft gerecht wird und die Kommunen dabei unterstützen. Planung bezogen auf eine breite Beteiligung der Akteur*innen darf nicht zum Alibi werden. Neben der Festlegung planerischer Ziele sollte die Evaluation örtlicher Planung ein wichtiger Baustein werden.

Die Erstellung eines Landesfamilienförderplans begrüßen wir, insbesondere, dass dieser unter Beteiligung der familienpolitisch relevanten Akteur*innen erstellt werden wird. Damit wird die Familienförderung auf die vergleichbare Grundlage der Kinder- und Jugendhilfeplanung gestellt.

10. Sollte die Landesregierung infolge des Gesetzes weitere Initiativen im Hinblick auf die Stärkung der Familienförderung und dafür erforderliche gesetzliche Regelungen auf Bundesebene ergreifen und wenn ja, Welche?

Die Gestaltung der Familienförderung ist kein abschließbarer Prozess, sondern bedarf der fortwährenden Weiterentwicklung. Dafür ist es unerlässlich, auch auf Bundesebene Initiativen zu ergreifen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, das Programm und die damit verbundene Förderung von Familien bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, dass bundesweit die Familie stärker in den Fokus von Unterstützung rückt. Zahlreiche Projekte (z.B. für Frauen mit Blick auf Vereinbarkeit Familie und Beruf) haben immer wieder deutlich gezeigt, dass ohne Einbindung des Systems Familie keine Veränderungsprozesse oder Entwicklungen möglich sind. Besonders sollte ein Bezug zu Bundesinitiativen und -förderungen hergestellt werden, wie bspw. der Förderung der Mehrgenerationenhäuser, so dass diese Förderung von Familien gestärkt wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen die Fördermittel aus dem Landesprogramm bspw. für den kommunalen Anteil der Mehrgenerationenhäuser eingesetzt werden kann. So verstehen wir diese gesetzlichen Regelungen. Sollte das nicht möglich sein, sind dafür entsprechende Änderungen im Landesprogramm oder/und Bundesprogramm herbeizuführen.

11. Wie bewerten Sie das neu angelegte Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen insgesamt?

Siehe oben.

12. Wie werden die geplanten Änderungen hinsichtlich der Entwicklung der Thüringer Familienpolitik insgesamt eingeschätzt? Welche Auswirkungen haben die Änderungen für die künftige Förderung von familienpolitischen Maßnahmen?

Auf kommunaler Ebene kann und sollte das zu einer bedarfsorientierteren Entwicklung der Angebote für Familien führen. Besonders positiv ist die damit einhergehende Sozial- und Familienplanung zu bewerten, die die Kommunen letztlich beauftragt, diesen Bereich planerisch zu entwickeln, wie es aus der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist. Wünschenswert ist dabei, dass die Möglichkeit, nun auf spezielle Entwicklungen und Bedarfslagen adäquat reagieren zu können, auch genutzt wird. Das bringt sowohl für die Kommunen als auch Träger den Vorteil der Flexibilität, kann aber auch den Nachteil haben, dass damit schnell Angebote wieder aus der Förderung fallen und die Träger keine Planungssicherheit mehr haben. Positiv ist in diesem Bezug ebenso, dass dieser Planungsprozess unter Beteiligung der Akteur*innen stattfinden soll.

Überregional gehen wir davon aus, dass in Bezug auf die Familienverbände zukünftig auch Förderungen weiterer Verbände möglich werden. Darunter sehen wir auch den Deutschen Kinderschutzbund in Thüringen. Problematisch sehen wir in Bezug auf die Gesamtfinanzierung von Familienverbänden ein Kriterienkatalog in Form einer Richtlinie oder Verordnung aufzustellen, die dafür gegenüber anderen eine fachliche Abgrenzung darstellt. Die Regelungen in anderen Bundesländern bieten da wenig Grundlage, denn auch dort ist diese Problematik sichtbar. Die Regelungen gehen von gar keiner Richtlinie bis zu dem, was auch in Thüringen Grundlage ist.

13. Wurden die Kommunen und Träger umfassend informiert und ist damit eine reibungslose Umsetzung des Gesetzentwurfes ab 01.01.2019 gesichert?

Wie gut die Kommunen informiert waren entzieht sich unserer Kenntnis bzw. sollten diese dazu selbst Stellung nehmen. Insgesamt ist der Prozess inzwischen aus verschiedenen Gründen verzögert und wir vermuten sehr stark, dass dieser Prozess nicht reibungslos ablaufen wird. Insbesondere wird das daran deutlich, dass derzeit keine Anträge auf Förderung im Sinne der überörtlichen Familienförderung bearbeitet werden und die Förderung auf dem aktuellen Stand aus dem Jahr 2018 zunächst ‚eingefroren‘ werden soll. Diese basiert jedoch auf Voraussetzungen, die den veränderten Bedingungen nicht gerecht wird. Wengleich wir nachdrücklich für eine planungssichere, nachhaltige Förderung von Angebotsstrukturen plädieren, sehen wir auch die Notwendigkeit, die Zusage von Förderung immer auch mit übergeordneten Programmzielen abzustimmen und fachinhaltlich zu legitimieren.

14. Können die genannten Zielsetzungen mit den in Aussicht gestellten 10 Millionen Euro erreicht werden?

Wir sehen, aktuell neben den 4 Mill. €, die dem Bestandsschutz dienen, 6 Mill. € für Sozialplanung und neue Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Das begrüßen wir, können jedoch nicht einschätzen, wie schnell damit Grenzen von Bedarfen erreicht werden.

15. Wie schätzen Sie die Arbeit der Stiftung FamilienSinn ein? Welche Vor-/Nachteile der Stiftung sehen Sie?

Siehe oben unsere einleitenden Worte.

16. Wie schätzen Sie die Notwendigkeit einer verpflichtenden Durchführung einer bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung zum Erhalt der Fördermittel ein (siehe Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs)?

Das schätzen wir sehr positiv ein und sehen damit eine Aufwertung des sozialen Bereichs in den Kommunen sowie im Land einhergehen. Damit wird über die gesetzlich vorgegebenen Planungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe hinaus Sozialplanung in den Kommunen unter Beteiligung der Akteur*innen vor Ort betrieben. Für eine kontinuierliche Angebotsentwicklung ist dieses Verfahren unerlässlich und sichert den Qualitätsanspruch.

Abschließend noch zum Antrag der Koalitionsparteien bzw. zur Entschließung:

Diese findet unsere Unterstützung. Inhaltlich haben wir uns dazu bereits in dieser Stellungnahme geäußert. Für einen Landesfamilienrat bieten gerne unsere Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorstands



Carsten Nöthling
Geschäftsführer